

## Tilburg University

### Vaticanum II

Schelkens, K.; Hell, Leonhard

*Published in:*  
Handbuch der Bibelhermeneutiken

*Publication date:*  
2016

*Document Version*  
Version created as part of publication process; publisher's layout; not normally made publicly available

[Link to publication in Tilburg University Research Portal](#)

*Citation for published version (APA):*  
Schelkens, K., & Hell, L. (2016). Vaticanum II: Dei Verbum, 1965. In O. Wischmeyer (Ed.), *Handbuch der Bibelhermeneutiken* (pp. 627-636). Walter de Gruyter.

#### General rights

Copyright and moral rights for the publications made accessible in the public portal are retained by the authors and/or other copyright owners and it is a condition of accessing publications that users recognise and abide by the legal requirements associated with these rights.

- Users may download and print one copy of any publication from the public portal for the purpose of private study or research.
- You may not further distribute the material or use it for any profit-making activity or commercial gain
- You may freely distribute the URL identifying the publication in the public portal

#### Take down policy

If you believe that this document breaches copyright please contact us providing details, and we will remove access to the work immediately and investigate your claim.

Leonhard Hell/Karim Schelkens

## ***Vaticanum II.***

### ***Dei Verbum, 1965***

#### **Bibliographie**

##### **1. Werk**

- Sacrosanctum Concilium Oecumenicum Vaticanum II, Constitutio Dogmatica de Divina Revelatione, in: AAS 58 (1966), 817–836.
- Constitutio Dogmatica de Divina Revelatione, in: Acta Synodalia Sacrosancti Concilii Oecumenici Vaticani II, IV/VI, Vatikanstadt 1978, 597–609.
- Dei Verbum. Constitutio Dogmatica de Divina Revelatione, in: Conciliorum Oecumenicorum Generaliumque Decreta. Editio Critica, Bd. 3, hg. von K. Ganzer/G. Alberigo/A. Melloni, Turnhout 2010, 439–450.<sup>1</sup>
- Constitutio Dogmatica de Divina Revelatione – Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung. Lateinischer Text aus „Acta Apostolicae Sedis“ 58 (1966), 817–836. Deutsche Übersetzung besorgt im Auftrag der deutschen Bischöfe; von den deutschen Bischöfen genehmigte, leicht verbesserte Fassung von 1967, in: LThK<sup>2</sup> Erg.-Bd. 2, 497–583.<sup>2</sup>
- Constitutio **dogmatica de Divina revelatione**. Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung „Dei verbum“, in: Die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils. Konstitutionen, Dekrete, Erklärungen. Lateinisch-deutsche Studienausgabe, hg. von P. Hünermann, Freiburg/Basel/Wien 2004, 363–385.

##### **2. Weitere Quellen und Literatur**

- Baum, G., Vatican II's Constitution on Revelation. History and Interpretation, in: TS 28 (1967), 51–75.
- Betti, U. u. a., Commento alla costituzione dogmatica sulla divina rivelazione „Dei Verbum“, Mailand 1966.
- Bieringer, R., Biblical Revelation and Exegetical Interpretation According to Dei Verbum 12, in: SNTU. Serie A, 27 (2002), 5–40.
- Burigana, R., La Bibbia nel Concilio. La redazione della costituzione „Dei Verbum“ del Vaticano II, Bologna 1998
- Dupont, A./Schelkens, K., Katholische Exegese vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1960–1961), in: ZKTh 132 (2010), 1–24.
- Dupuis, B.-D. (ed.), Vatican II. La Révélation divine. Constitution dogmatique „Dei Verbum“, 2 Bde., Paris 1968.
- Enchiridion Biblicum. Documenti della chiesa sulla sacra Scrittura. Edizione bilingue, ed. A. Filippi/E. Lora, Bologna 1994.

---

<sup>1</sup> Die lateinischen Zitate im Text folgen dieser Edition.

<sup>2</sup> Von diesen wichtigen Text- und Kommentarbänden erschien ein Neudruck unter dem Titel: Das Zweite Vatikanische Konzil. Lexikon für Theologie und Kirche, 3 Bde., hg. von K. Rahner u. a., Darmstadt 2014.

- Gil Hellín, F., *Concilii Vaticani II Synopsis in ordinem redigens schemata cum relationibus necnon patrum orationes atque animadversiones. Constitutio dogmatica de divina Revelatione Dei Verbum*, Vatikanstadt 1993.
- Grillmeier, A., *Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung. Drittes Kapitel. Kommentar*, in: LThK<sup>2</sup> Erg.-Bd.2, 528–557.
- Grootaers, J., *Zwischen den Sitzungsperioden. Die „zweite Vorbereitung“ des Konzils und ihre Gegner*, in: G. Alberigo/K. Wittstadt (Hgg.), *Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils (1959–1965)*, Bd. 2, Mainz/Leuven 2000, 421–677.
- Hoping, H., *Theologischer Kommentar zur Dogmatischen Konstitution über die göttliche Offenbarung Dei Verbum*, in: P. Hünermann/B.J. Hilberath (Hgg.), *Herders theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil*, Bd. 3, Freiburg/Basel/Wien 2005, 695–831.
- Klauck, H.-J., *Die katholische neutestamentliche Exegese zwischen Vatikanum I und Vatikanum II*, in: ders., *Religion und Gesellschaft im frühen Christentum. Neutestamentliche Studien*, Tübingen 2003, 360–393.
- Komonchak, J.A., *Der Kampf für das Konzil während der Vorbereitung (1960–1962)*, in: G. Alberigo/K. Wittstadt (Hgg.), *Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils (1959–1965)*, Bd. 1, Mainz/Leuven 1997, 189–401.
- Limbeck, M., *Die Heilige Schrift*, in: W. Kern/H.J. Pottmeyer/M. Seckler (Hgg.), *Handbuch der Fundamentaltheologie*, Bd. 4, Tübingen/Basel 2000, 37–64.
- Roy, Ph. J., *Bibliographie du Concile Vatican II*, Vatikanstadt 2012.
- Ruggieri, G., *Der erste Konflikt in Fragen der Lehre*, in: G. Alberigo/K. Wittstadt (Hgg.), *Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils (1959–1965)*, Bd. 2, Mainz/Leuven 2000, 273–314.
- Sauer, H., *Erfahrung und Glaube. Die Begründung des pastoralen Prinzips durch die Offenbarungskonstitution des II. Vatikanischen Konzils*, Frankfurt a. M. u. a. 1993.
- , *Probleme der Lehre sind Probleme der Pastoral*, in: G. Alberigo/G. Wassilowsky (Hgg.), *Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils (1959–1965)*, Bd. 4, Mainz/Leuven 2006, 232–272.
- Schelkens, K., *Catholic Theology of Revelation on the Eve of Vatican II. A Redaction History of the Schema De Fontibus Revelationis*, Leiden/Boston 2010.
- , *From Providentissimus Deus to Dei Verbum. The Catholic Biblical Movement and the Council Reconsidered*, in: G. Routhier/Ph. J. Roy (éd.), *La théologie catholique entre intransigeance et renouveau. La réception des mouvements préconciliaires à Vatican II*, Turnhout 2011, 45–63.
- Seckler, M., *Der Begriff der Offenbarung*, in: W. Kern/H.J. Pottmeyer/M. Seckler (Hgg.), *Handbuch der Fundamentaltheologie*, Bd. 2, Tübingen/Basel 2000, 41–61.
- Semmelroth, O./Zerwick, M., *Vatikanum II über das Wort Gottes. Die Konstitution „Dei Verbum“: Einführung und Kommentar, Text und Übersetzung*, Stuttgart 1966.
- Stabile, F.M., *Il cardinale Ruffini e il concilio Vaticano II. Le lettere di un intransigente*, in: CrSt 11 (1990), 83–176.
- Stakemeier, E., *Die Konzilskonstitution über die göttliche Offenbarung. Werden, Inhalt und theologische Bedeutung*, Paderborn 1967.
- Theobald, Chr., *La réception du concile Vatican II. I: Accéder à la source*, Paris 2009.
- , *Die Kirche unter dem Wort Gottes*, in: G. Alberigo/G. Wassilowsky (Hgg.), *Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils (1959–1965)*, Bd. 5, Ostfildern/Leuven 2008, 323–422.
- , *„Dans les traces ...“ de la constitution „Dei Verbum“ du concile Vatican II. Bible, théologie et pratiques de lecture*, Paris 2009.
- Velati M., *Dialogo e rinnovamento. Verbali e testi del segretariato per l'unità dei cristiani nella preparazione del concilio Vaticano II (1960–1962)*, Bologna 2011.
- Wicks, J., *Vatican II on Revelation. From Behind the Scenes*, in: TS 71 (2010), 637–650.
- , *Scripture Reading Urged vehementer (DV no. 25). Background and Development*, in: TS 74 (2013), 555–580.

## 1. Textanalyse

Die 1965 am Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils mit großer Mehrheit verabschiedete Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung *Dei Verbum* (= DV) stellt nicht durchgängig einen Text zur Bibelhermeneutik dar. Besonders seine erste Hälfte, die der umfassenden Begriffsbestimmung (Kapitel 1: *De ipsa revelatione*) und der Frage der Weitergabe der Offenbarung (Kapitel 2: *De divinae revelationis transmissione*) gewidmet sind, greifen weit über bibelhermeneutische Fragestellungen hinaus. Dennoch sind auch sie für diese nicht irrelevant. Dies gilt besonders für den von jedem satzhaft-informativen Verständnis Abschied nehmenden Offenbarungsbegriff (vgl. bes. DV 1f. 6), von der grundlegenden Unterscheidung der personal-kommunikativen Offenbarung selbst von den Gestalten ihrer Weitergabe (vgl. DV 7–10), von der darin vollzogenen Neubestimmung einer umgreifenden *Traditio* (nicht von ungefähr groß geschrieben und in der Form des *singulare tantum* gebraucht), von der impliziten, textgeschichtlich aber klar nachweisbaren Ablehnung einer „Zwei-Quellen-Theorie“ von Schrift und Tradition sowie besonders von der eindeutigen Unterordnung und funktional als Dienst beschriebenen Zuordnung des kirchlichen Lehramtes gegenüber dem Wort Gottes (vgl. DV 10). Hierbei wird allerdings ebenso eindeutig festgehalten an der Interpretationshoheit dieses Lehramtes im Blick auf dieses Wort Gottes, das in Überlieferung und Schrift greifbar ist (vgl. ebd.).

Was für die ersten beiden Kapitel gilt, ist auch vom letzten zu sagen. Hier handelt der Text von der Bedeutung und Funktion, die die Heilige Schrift im Leben der Kirche hat und zunehmend erhalten soll (*De Sacra Scriptura in vita Ecclesiae*), besonders im Alltag ihrer Liturgie (vgl. DV 21), in der Schriftlesung der Gläubigen (vgl. DV 22. 25),<sup>3</sup> im vielfachen Schriftbezug der theologischen Lehre und Forschung (vgl. DV 23 f.), in der pastoralen Ausbildung und der Ausübung des Amtes in der Kirche (vgl. DV 25). Auch in diesem Kapitel finden sich daher zahlreiche bibelhermeneutisch relevante Bemerkungen, so etwa der denkbar weit geöffnete Zugang zum Text der Heiligen Schrift in seinen ältesten Zeugnissen und Übertragungen ebenso wie in ihren für die Menschen der Gegenwart in allen Sprachen herzustellenden Übersetzungen, nicht zuletzt solchen, die in ökumenischer Verantwortung entstehen (vgl. DV 22). In der Aufzählung der Text- und Übersetzungsformen wird die *Vulgata* zwar genannt, aber lediglich als eine unter anderen, welche die Kirche *semper in honore habet* (ebd.). Für die neu zu erstellenden Übersetzungen wird hingegen die Vorzugsregel der Erarbeitung aus den Urtexten aufgestellt (vgl. ebd.). Die katholischen Bibelwissenschaftler bleiben in ihrem Tun zwar – wie mit mehrfachem Verweis auf die Enzyklika Pius' XII. *Divino afflante Spiritu* festgehalten wird – der lehramtlichen Aufsicht unterstellt, sie werden aber zugleich aufgerufen, den begonnenen Aufbruch (DV 23: *opus feliciter susceptum*) fortzuführen. Für die Theologie insgesamt wird die alles prägende Funktion herausgestellt, die der Heiligen Schrift in der Urteilsbildung und Strukturierung zukommt;

---

3 Vgl. Wicks, *Scripture Reading*.

hier verwendet man die schon ältere, auch schon von Leo XIII. benutzte Metapher vom Studium der Heiligen Schrift als *anima Sacrae Theologiae* (DV 24).<sup>4</sup>

Textlich wie von der hier interessierenden Thematik her zentral sind nun aber die Kapitel 3–5 der Offenbarungskonstitution. Während sich das dritte Kapitel mit der Inspiration und Auslegung der Heiligen Schrift insgesamt befasst, blicken die beiden folgenden auf das Alte bzw. das Neue Testament. In den wohl den theologisch-hermeneutischen Kern dieser Passagen bildenden Abschnitten (vgl. DV 11–13) wird in einem dem inkarnatorischen Denkmodell nachgebildeten Dreischritt zunächst der wahrhaft göttliche, danach der wahrhaft menschliche Charakter der Heiligen Schrift festgehalten, bevor beides abschließend im Gedanken der göttlichen *condescensio* zusammengeführt wird. Der erste Aspekt bestimmt die Inspiriertheit der Heiligen Schrift als ganze sowie in allen ihren Teilen (vgl. DV 11); der zweite Aspekt prägt die biblischen Autoren und Texte in ihrer sprachlichen, literarischen, kulturellen und erkenntnismäßigen Bedingtheit (DV 12: *homines more hominum*);<sup>5</sup> die Heilige Schrift ist somit Ausfluss göttlicher Herablassung in menschliche Wirklichkeit hinein: *Dei enim verba, humanis linguis expressa, humano sermone assimilata facta sunt, sicut olim Aeterni Patris Verbum, humanae infirmitatis assumpta carne, hominibus simile factum est* (DV 13).

Aus dieser grundlegenden inspirationstheologischen Bestimmung ergeben sich die Anweisungen für die Ausleger: Das Erfassen der *intentio* der menschlichen Verfasser ist Bedingung für das Verstehen der göttlichen Offenbarungsabsicht. Die Rede- und Textgattungen, die kulturgebundenen *sentiendi, dicendi, narrandive modi* (DV 12) müssen bestimmt und in ihrem Aussagewert beleuchtet werden, wenn der Exeget die menschlichen Worte als Gottes Wort verstehen will. Dieser aus dem sprachlich-literarischen Innenleben der Bibel hervorgehenden Hermeneutik „von unten“ entspricht eine aus derselben Bibel als Heiliger Schrift sich ergebende Hermeneutik „von oben“:

*Sed, cum Sacra Scriptura eodem Spiritu quo scripta est etiam legenda et interpretanda sit, ad recte sacrorum textuum sensum eruendum, non minus diligenter respiciendum est ad contentum et unitatem totius Scripturae, ratione habita vivae totius Ecclesiae Traditionis et analogiae fidei* (DV 12).

Diesem doppelerspektivischen Entwurf korrespondiert auch die innerkirchliche Aufgabenverteilung: Hilft die wissenschaftliche Arbeit der Exegeten dabei, die Erkenntnis der Kirche vorzubereiten und reifen zu lassen, so ist es doch die Kirche insgesamt – sicherlich vertreten gedacht durch ihr Amt –, die letztendlich rezipiert oder eben abweist, was ihr die Exegese zur Gewinnung und Vertiefung des Verständnisses ihrer Heiligen Schrift zuspießt (vgl. ebd.).<sup>6</sup>

<sup>4</sup> Der entsprechende Text aus *Providentissimus Deus* von Leo XIII. wird in der zu DV 24 gehörigen Anm. 3 ausdrücklich erwähnt.

<sup>5</sup> An dieser Stelle ist der Text stark von patristischer, besonders augustinischer Denk- und Sprechweise geprägt; vgl. die formellen Anmerkungen zu DV 12.

<sup>6</sup> Vgl. Bieringer, *Biblical Revelation*.

Bei amtlichen Lehrtexten der Kirche ist es bekanntlich mindestens so wichtig zu sehen, wovon sie nicht sprechen, wie das zu deuten, was sie ausdrücklich sagen. Aus der reichlich dokumentierten Vorgeschichte des verabschiedeten Textes ergibt sich für unseren Zusammenhang etwa, dass zahlreiche heikle Themen schrifthermeneutischer Debatten der (Vor-)Konzilszeit bewusst ausgeklammert wurden: so etwa die Frage nach dem sogenannten *sensus plenior* biblischer Texte,<sup>7</sup> diejenige nach der Art und Weise, aber auch nach den genauen Auswirkungen und dem präzisen Umfang der Inspiration sowie diejenige nach erlaubten oder verbotenen Methoden wissenschaftlicher Exegese. Nicht umgangen hat man hingegen die zentrale theologische Frage, die traditionell mit der Lehre von der Irrtumslosigkeit (*inerrantia*) der Heiligen Schrift verbunden war. Hier lautet der in kontroverser und umwegreicher Redaktionsgeschichte entstandene finale Text:

*Cum ergo omne id, quod auctores inspirati seu hagiographi asserunt, retineri debeat assertum a Spiritu Sancto, inde Scripturae libri veritatem, quam Deus nostrae salutis causa, Litteris Sacris consignare voluit, firmiter, fideliter et sine errore docere profitendi sunt* (DV 11).<sup>8</sup>

Man beschreitet hier den schmalen Grat zwischen einer Position, die im Sinne einer „selektiven Topographie“<sup>9</sup> des Wortes Gottes in der Heiligen Schrift meint, Inspiriertes von lediglich Menschlichem sondern zu können, und einer solchen, die mit der Zuverlässigkeit des Gotteswortes in Menschenwort meint, eine alle Bereiche menschlichen Wissens umfassende Unbetroffenheit von jedwedem Irrtum notwendig verbinden zu müssen. Dies entspricht genau der gottmenschlichen Konstruktion der hier vorgetragenen Lehre von Gottes Wort in biblischer Gestalt: Wäre ersteres sozusagen die „nestorianische“, so letzteres die „monophysitische“ Abweichung vom hier angezielten Mittelweg.<sup>10</sup>

Der Mittelteil der Konstitution wird abgeschlossen durch die genannten Abschnitte, die dem Alten und dem Neuen Testament gewidmet sind. Hermeneutisch bedeutsam sind dabei deren heilgeschichtlich orientierte Gesamtanlage (*dispensatio, oeconomia salutis*: DV 14). Dies führt auf der Basis der Lehre vom einen Gott als Inspirator beider Teile der Schrift (vgl. DV 16) zu der umfassenden typologischen Deutung des Alten Bundes (*Veteris Testamenti oeconomia*: DV 15) als Vorbereitung und Vorankündigung des messianischen Reiches, ohne dass damit notwendig eine durchgängige typologische Deutung einzelner Personen und Ereignisse verbunden sein müsste. Die Passage zum Neuen Testament entspricht dem insofern nicht ganz,

<sup>7</sup> Vgl. Walter, Art. *Sensus plenior*, in: LThK<sup>3</sup> 9 (2000), 467.

<sup>8</sup> Vgl. die sachlich entsprechende, ebenfalls dogmatische Sprache verwendende Äußerung (*Sancta Mater Ecclesia firmiter et constantissime tenuit ac tenet ...*) zur Historizität der Evangelien bzw. des in ihnen enthaltenen Jesus-Zeugnisses in DV 19.

<sup>9</sup> Zu diesem auf M. Seckler zurückgehenden Terminus vgl. Limbeck, *Die Heilige Schrift*, 51.

<sup>10</sup> Vgl. Grillmeier, *Kommentar*, 544–551.

als keine Gelegenheit ergriffen wurde, eine entsprechende Rückbindung an den Alten Bund zu formulieren.

All diesen Aussagen vorangeschickt wird im *Prooemium* (DV 1), dass man beabsichtigt, die von der bisherigen kirchlichen Lehre zu den genannten Themenbereichen vorgespurten Wege zu beschreiten (*inhaerens vestigiis*).<sup>11</sup> Es wird gewiss weiter zu diskutieren sein, was mit dem Folgen der Spuren früherer kirchlicher Lehre genauer gemeint ist;<sup>12</sup> sicher ist immerhin, dass der vorliegende Konzilstext diese nicht lediglich wiederholt hat.

## 2. Historische Einordnung und Würdigung

In der nun schon ein halbes Jahrhundert währenden Rezeption hat dieser zweifellos zentrale Konzilstext diametral verschiedene Einschätzungen erfahren. Dies teilt er zwar mit dem Konzil als Ganzem. Dort ist es hingegen meist die fundamentale Kritik von „links“ und „rechts“, die einer grundlegenden Zustimmung im römisch-katholischen wie ökumenischen *mainstream* gegenübersteht. Im Falle von *Dei Verbum* liegt die Sache anders: Gerade auch unter vehementen Verteidigern des Konzils geht die Bewertung weit auseinander. Sehen die einen in der Offenbarungskonstitution die eigentliche Meisterleistung der Kirchenversammlung, so die anderen den gescheiterten Versuch, disparate Positionen zu einem innerkirchlich-theologischen Konsens zu vereinen.<sup>13</sup>

Dabei liegt die bisherige Vielstimmigkeit, um nicht zu sagen: Kakophonie im Urteil wohl nicht zuletzt an der Tatsache, dass trotz intensivster Kommentierung die textbezogene Forschung zu diesem Konzilsdokument erst am Anfang zu stehen scheint.<sup>14</sup> Dies ist teilweise der Entwicklung der Quellenlage geschuldet, aber wohl auch dem Sachverhalt, dass die fundamentalen theologischen Anstöße, die *Dei Verbum* gegeben hat (inkarnatorisch geprägter Offenbarungsbegriff, Dienstfunktion der Kirche gegenüber dem Wort Gottes, definitive Öffnung der römisch-katholischen Theologie für die moderne Exegese **etc.**), seither derart in die Lebenswirklichkeit der katholischen Theologie und Kirche übergegangen sind (jedenfalls in deren Selbstwahrnehmung),

---

**11** Genannt werden ausdrücklich das Tridentinum und das Vaticanum I, durch die diversen Fußnoten wird aber zusätzlich die patristische Überlieferung sowie die Lehre der letzten Päpste in Anspruch genommen, so z. B. *Providentissimus Deus* von Leo XIII. oder *Divino afflante Spiritu* von Pius XII. (der nach *Dei Filius* des Vaticanum I meistzitierte Text in dieser Konstitution). Vgl. zu beiden Texten die Beiträge von Klaus Unterburger in diesem Band.

**12** Vgl. Theobald, „Dans les traces ...“, für die nun eintretende Rezeption „auf den Spuren“ von *Dei Verbum*.

**13** Vgl. die Auswahl einiger solcher Stimmen bei Hoving, *Theologischer Kommentar*, 701 f.; vgl. in zwischen auch die prononcierte Position von Theobald, *La réception du concile*, 701 – 769.

**14** Vgl. z. B. in monographischer Form: Sauer, *Erfahrung und Glaube*; Burigana, *La Bibbia nel Concilio*; Schelkens, *Catholic Theology of Revelation*; aus Zeitschriftenbeiträgen ist bes. zu nennen: Wicks, *Vatican II on Revelation*.

dass Viele das nähere Zusehen auf den entsprechenden Konzilstext, seine Entstehung und Interpretation nicht mehr als so dringend erachteten, wie dies etwa an so mancher „dunklen Stelle“ der ekklesiologischen Texte nötig zu sein schien.

Ebenso beigetragen hat zu dem genannten Wahrnehmungsdefizit wohl die bislang vielfach undifferenzierte und zwischen Verdammung und Heldenverehrung schwankende Einschätzung der fundamentaltheologischen wie exegetischen Positionen in der Epoche zwischen den beiden Vatikanischen Konzilien. Hier musste sich erst das Dickicht lichten,<sup>15</sup> bevor dann auch die höchst mühevoll und kontroverielle Textentstehung von *Dei Verbum* in ein klareres Licht gerückt werden konnte. Diese hat in den letzten Jahren allerdings durch die Erschließung neuen Quellenmaterials erhebliche Erkenntnisse hinzugewinnen können. Besonders kamen Akteure ins Spiel, die zwar bereits bekannt, aber noch nicht in ihrem Beitrag zur Offenbarungskonstitution hinreichend gewürdigt worden waren.<sup>16</sup> Auch hier ist die archivalische wie interpretative Forschung allerdings noch im Gang.

Gegenüber früher vielfach üblicher Schwarz-Weiß-Malerei muss jedenfalls nun davon ausgegangen werden,<sup>17</sup> dass die Theologische Vorbereitungs-Kommission des Vaticanum II keineswegs restlos einseitig zusammengesetzt war. Zwar prägten kuriale und diesen nahestehende Kreise das *Schema*, das auf der Grundlage der gesammelten und gesichteten Eingaben von Bischöfen, Ordensoberen, Vatikanischen Dikasterien und theologischen Fakultäten zusammengestellt, diskutiert, weiterentwickelt und verabschiedet worden war. Auch war bereits mit der Überschrift, *de fontibus revelationis* (oder noch deutlicher, wie die Überschrift des ersten Unterkapitels lautete: *De duplici fonte revelationis*), nicht nur eine inhaltliche Aufgabenstellung, sondern bereits eine wesentliche Zielbestimmung ihrer Realisierung verbunden. Dennoch waren die Debatten in den vorkonziliaren Gremien nicht leisetreterisch und lediglich von einer einzigen theologischen Schulmeinung bestimmt. Dies führte – wie auch bei manchen anderen Konzilstexten – dazu, dass für die synodale Textarbeit selbst schon hochrangige Protagonisten und deren Experten bereit standen, die ihre im Vorfeld vielfach nicht zum Zuge gekommenen Beiträge nun erneut ins Spiel bringen konnten.

Dies wurde schon deshalb nötig, weil sich bereits unmittelbar vor dem Konzil zeigte,<sup>18</sup> dass der als Arbeitsgrundlage an die Konzilsväter versandte Textentwurf auf schwerwiegende Einwände vieler synodaler Meinungsführer stoßen würde. Die ersten Debatten<sup>19</sup> erwiesen sich bald darauf als hochgradig kontrovers, die erste Abstimmung über das weitere Verfahren führte zwar nicht zur glatten Abweisung des *Schema*, aber Papst Johannes XXIII. schätzte gewiss die Stimmungslage des Konzils richtig ein, als er die unmittelbare Weiterbehandlung des vorgelegten Textes daraufhin abbrach und die

---

15 Vgl. z. B. Dupont/Schelkens, *Katholische Exegese*; Schelkens, *From Providentissimus Deus to Dei Verbum*.

16 Vgl. bes. die materialreichen Hinweise in Wicks, *Vatican II on Revelation*.

17 Vgl. bes. Schelkens, *Catholic Theology of Revelation*.

18 Vgl. Komonchak, *Der Kampf für das Konzil*, 346–348.

19 Vgl. Ruggieri, *Der erste Konflikt*.

für Lehrfragen zuständige Konzilskommission mit dem von ihm etablierten „Sekretariat für die Förderung der Einheit der Christen“ zu einer gemischten Kommission zusammenspannte, die nun diesen Text in einer Art „zweiten Vorbereitung“ überarbeiten sollte.<sup>20</sup> Auf dem Weg über das „Einheitssekretariat“ kamen zudem die von diesem regelmäßig informierten und konsultierten nicht-katholischen Konzilsbeobachter (*observatores*) mit ins Spiel. Dies sollte so bleiben, nachdem auf der Basis eines neuen Textes, der sowohl vieles aus dem *Schema*, aber eben auch zahlreiche Anregungen anderer<sup>21</sup> aufgenommen hatte, die Arbeit in der dritten Konzilsperiode fortgesetzt wurde. Erst in der vierten und letzten Periode konnte das Dokument abschließend beraten und verabschiedet werden.<sup>22</sup>

Dies alles soll nicht heißen, dass nun einfach eine bisherige kurial-konservative Dominanz durch eine progressiv-ökumenische ersetzt worden wäre. So gab es auch unter der sich nun etablierenden Konzilsmehrheit gerade in diesem Themenbereich tiefgreifende Unterschiede in den Positionen. In den hier interessierenden Passagen lässt sich dies vor allem an den alten Fragen nach der Vollständigkeit, Vollkommenheit und Irrtumslosigkeit der Heiligen Schrift deutlich machen. Der Präsident des „Einheitssekretariats“ und wichtige Meinungsführer der Konzilsmehrheit, Augustin Kardinal Bea SJ, erwies sich hier unverändert als derjenige professionelle Exeget des Alten Testaments, enger Berater Papst Pius XII., Mitverfasser von dessen Enzyklika *Divino afflante Spiritu*, der er Jahrzehnte gewesen war. Er beharrte vehement – und letztlich mit Erfolg – auf der Abweisung jeder Position, die innerhalb der Bibel Kanonisches und Inspiriertes von lediglich menschlichem Zusatz meinte unterscheiden oder gar trennen zu können.<sup>23</sup> Die Heilige Schrift, dies soll damit gesagt werden, ist nicht „hier“ Gottes Offenbarung und „dort“ altorientalische oder spätantike Literatur, sondern sie ist beides zugleich und beides jeweils ganz.

Wollte man hier also eine Gefahr bannen, die man seit langem diagnostiziert hatte, so folgte man in einem anderen, nicht weniger entscheidenden Punkt einer bisherigen Minderheitsposition im katholischen Raum: Dass die Kirche und ihr Lehramt dem Wort Gottes untergeordnet ist und ihm dient und dass dabei die Heilige Schrift die Kennzeichnung als Wort Gottes erhält, die Lehre der Kirche selbst aber nicht, wäre so im Vorfeld des Konzils wohl kaum konsensfähig gewesen; und auch auf der Kirchenversammlung selbst gab es hörbare Stimmen, die eine solche Redeweise als gefährlich ansahen.<sup>24</sup>

<sup>20</sup> Vgl. Grootaers, Zwischen den Sitzungsperioden, 456–464; für die diversen Vorarbeiten, die das „Einheitssekretariat“ auf diesem Gebiet bereits geleistet hatte, vgl. Velati, Dialogo e rinnovamento.

<sup>21</sup> So z. B. von Yves Congar, Jean Daniélou, Johannes Feiner, Piet Fransen, Gerard Philips, Karl Rahner, Joseph Ratzinger, Edward Schillebeeckx, Otto Semmelroth, Hermann Volk u. a. Alternative oder ergänzende Texte von einigen dieser Autoren kursierten bereits zu Beginn der konziliaren Debatten; vgl. Ruggieri, Der erste Konflikt; Wicks, Vatican II on Revelation.

<sup>22</sup> Vgl. Sauer, Probleme der Lehre; Theobald, Die Kirche unter dem Wort Gottes.

<sup>23</sup> Vgl. ebd., 365–395.

<sup>24</sup> Vgl. etwa Stabile, Il cardinale Ruffini.

Der Versuch einer wechselseitigen Verschränkung von einschränkungslos wissenschaftlicher Exegese und kirchlich gebundener Schriftauslegung setzt erkennbar (und ausdrücklich) die Ansätze von *Divino afflante Spiritu* fort, überwindet deren gewiss noch vorhandene Halbherzigkeit in dieser Frage,<sup>25</sup> dürfte aber dennoch in seiner Umsetzung wohl zum Schwierigsten gehören, das das Konzil der Theologie aufgegeben hat. Wenn aber gelten soll, dass die Heilige Schrift ganz Wort Gottes und ganz literarische Produktion menschlicher Verfasser ist, kann die Lehre der Kirche sich hier nicht selbst widersprechen, indem sie eine von beiden Bestimmungen einzieht oder auch nur einschränkt.

Ein letzter Punkt, der die katholischen Schrifthermeneutiker (und nicht nur sie) von Beginn an umgetrieben und zu höchst unterschiedlichen Lösungen geführt hat, sei noch erwähnt: Die Frage der Sprach-, Übersetzungs- und Überlieferungsgestalt des biblischen Textes. Auch wenn man an der Ehrwürdigkeit und kirchlichen Bedeutung der *Vulgata* festhält, stellt man diese Aussage in den unmittelbaren Kontext, dass dies ebenso für die Septuaginta oder andere, etwa altorientalische Bibelübersetzungen gelte. Dies nimmt zudem weder der biblischen Textüberlieferung in den sogenannten Ursprachen noch späteren wie gegenwärtigen Übersetzungen etwas von ihrer jeweiligen Bedeutung und orts- und zeitbezogenen Notwendigkeit. In einer diachron wie synchron katholischen Kirche kann es keine linguistische Gestalt der Bibel geben, die mehr oder weniger Gottes Wort oder Heilige Schrift der Kirche wäre. Aus diesem Impetus wird angeregt, dass man auch zu ökumenischen Bibelausgaben finden solle.

In der Folge des Konzils und seiner Offenbarungskonstitution wurde nicht nur insgesamt in der römisch-katholischen Kirche und Theologie versucht, die sich hier äußernde Unverkrampftheit im Umgang mit der Heiligen Schrift und der sich aus ihr ergebenden hermeneutischen Fragestellungen in kirchliches, alltäglich-christliches wie wissenschaftliches Leben umzusetzen. Letzteres zeigte sich nicht zuletzt daran, dass die *scientific community* der Exegeten von Profession in kurzer Zeit aus von Denominationen bestimmten Teilgruppen zu einer ebenso internationalen wie interkonfessionellen Gemeinschaft fusionierte, in der es zwar weiterhin durchaus tiefgreifende Schulstreitigkeiten gibt, deren „Gräben“ jedoch nicht mit den Konfessionsgrenzen übereinstimmen.

Aber auch das kirchliche Lehramt und seine zugeordneten Institutionen haben es seither verschiedentlich unternommen, in weiterführender, vertiefender, manchmal wohl auch engführender Interpretation die Lehre von *Dei Verbum* fortzuentwickeln. Besonders sind hier die Texte zu nennen, die die Päpstliche Bibelkommission 1993 zur Frage der „Interpretation der Bibel in der Kirche“ sowie 2014 zum Thema der „Inspiration und Wahrheit der Heiligen Schrift“<sup>26</sup> und die Papst Benedikt XVI. 2010 im

<sup>25</sup> Vgl. zu dieser Tendenz auch die zeitgleich erarbeitete Instruktion der Päpstlichen Bibelkommission über die historische Wahrheit der Evangelien *Sancta Mater Ecclesia*, in: EnchB, 644–659; sie wird in Anm. 4 zu DV 19 bereits zitiert.

<sup>26</sup> Commission Biblique Pontificale, L'interprétation de la Bible dans l'Église, in: EnchB, 1259–1560; dt. Übers.: Päpstliche Bibelkommission, Die Interpretation der Bibel in der Kirche, Verlautbarungen des

Nachgang zur römischen Bischofssynode von 2008 unter dem der Konzilskonstitution engst verwandten Titel *Verbum Domini*<sup>27</sup> vorgelegt haben.

---

Apostolischen Stuhls 115, Bonn <sup>2</sup>1996; dies., *Inspiration und Wahrheit der Heiligen Schrift, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls* 196, Bonn 2014.

<sup>27</sup> Benedictus PP. XVI., *Adhortatio apostolica postsynodalis Verbum Domini*, in: AAS 102 (2010), 681 – 787; dt. Übers.: *Nachsynodales Apostolisches Schreiben Verbum Domini* von Papst Benedikt XVI. über das Wort Gottes im Leben und in der Sendung der Kirche, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 187, Bonn 2010. Hierin, wie auch schon in dem zuvor genannten Text, werden dann natürlich auch exegetische Methoden und Strömungen beleuchtet, die das Konzil noch nicht vor Augen hatte.